

SATZUNG Verein für Rasensport 1929 Fehlheim (VfR) e.V.

NEUFASSUNG April 2023



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für Rasensport 1929 Fehlheim (VfR)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim, Stadtteil Fehlheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (Registergericht) eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind: grün und weiß

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder möglicher Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen sowie zur Bildung fördernde Maßnahmen z. B. Lese- oder Bastelstunde;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Nutzung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (aktiv und passiv),
 - Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen schwerwiegend unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft

besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren/Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierbei ist den Anordnungen der Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Das aktive Stimm- und Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen noch kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Es steht Ihnen allerdings das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (7) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- (4) Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahres-Mitgliedsbeitrages.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Verfahren/Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 droht zudem der Vereinsausschluss.
- (7) entfällt
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder Mitglieder beitragsfrei zu stellen. Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge der Abteilungen sollen abzüglich der Gemeinkosten (Verbandsabgaben, Versicherungen, Steuern und sonstige Ausgaben, welche den Gesamtverein betreffen) an die Abteilungen zurückgeführt werden.
- (10) Alle Kosten für das laufende Geschäftsjahr, welche abteilungsspezifisch entstehen, sind somit von den Abteilungen zu tragen und werden von den zurückgeführten Mitgliedsbeiträgen erstattet.
- (11) Die Gemeinkosten sind vom geschäftsführenden Vorstand mit den Abteilungsleitern für das laufende Geschäftsjahr, anhand der Anzahl der Mitglieder je Abteilung, vor der jährlichen Beitragserhebung in einer Vorstandssitzung festzulegen.
- (12) Zur Vereinfachung der Steuererklärung des Gesamtvereins, sind von den Abteilungen Kassenbücher (in schriftlicher oder digitaler Form) zu führen und unaufgefordert dem Vorstand zu den vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.
- (13) Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus pro Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

§ 7 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils bestimmte Sportarten betreiben und nur mit der Zustimmung des Gesamtvorstands gebildet oder aufgelöst werden können. Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der für die Durchführung der durch Satzung und Beschlüsse zugewiesenen Aufgaben gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen, die keinen Bezug zum Gesamtverein haben, aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Kommt es nicht zur Wahl, wird der Abteilungsleiter vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt.
- (2) Die Abteilungen sollen sich Abteilungsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen und dürfen weitere Abteilungsstrukturen aufbauen (z.B. Bestimmung eines stellvertretenden Abteilungsleiters und Abteilungs-Jugendleiters). Diese Ordnungen und Strukturen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Den Abteilungen werden unter Beachtung der Anordnungen des Gesamtvorstandes zur Regelung in eigener Zuständigkeit zugewiesen:
Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen der durch den Gesamtvorstand zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen, Organisation des Spiel-, Sport- und Trainingsbetriebes, Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber dem Fachverband, Unterrichtung des Gesamtvorstands, Verwaltung und Pflege der abteilungsspezifischen Sportgeräte, Fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit,

Disziplinargewalt für abteilungsinterne Maßregelungen (Spiel- bzw. Startsperrn; Disziplinarmaßnahmen werden im Einklang mit den Regelungen des zuständigen Fachverbandes durchgeführt).

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereins- und Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können solche Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche (steuerfreie) entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

(3) Die Bildung eines Ältestenrates bzw. eines Jugendrates sind möglich. Die Aufgaben und Befugnisse dieser beratend tätigen Gremien werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sowie Vertretung/Geschäftsführung

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Mitglied bis maximal fünf Mitgliedern. Für den Fall, dass der Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern besteht, sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Näheres zur Vertretungsberechtigung regelt Absatz 5. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die Vorsitzenden (1. – max. 5. Vorsitzender).

(2) Zum Gesamtvorstand gehören:

- alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- die / der Beisitzer
- die Abteilungsleiter
- der Schriftführer

Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Fragen, die für eine oder mehrere Abteilungen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Alle Vorstandsmitglieder sind den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet und mitverantwortlich für deren Verwirklichung und Erfüllung. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden.

(3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 9 Abs. 1.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist nur gemeinschaftlich nach folgender Maßgabe vertretungsberechtigt. Es müssen bei allen Rechtsgeschäften über € 2.000,- € mindestens 50% der zum Zeitpunkt des Abschlusses bestellten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten (Bsp.: Im Falle von fünf Mitglieder müssen es drei Mitglieder sein). Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert unter € 2.000,- sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten. Sonderfall: Besteht

der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieser für alle vorgenannten Rechtsgeschäfte einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000,- sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über € 10.000,- bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung der zum Zeitpunkt des Abschlusses bestellten gesamten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

- (6) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand wirksam beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in diesem Rahmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (10) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf einlädt.
- (11) Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per digitaler Nachricht z. B. E-Mail, sms usw. in Textform erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der digitalen Nachrichten - Vorlage betragen. Die digitale Nachrichten-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der digitalen Nachricht die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang der digitalen Nachricht ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per digitale Nachrichten innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Frist, muss der geschäftsführende Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (13) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes

entheben, wenn wegen grober Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des **Gesamtvorstandes** über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in Textform, so zum Beispiel durch E-Mail, erfolgt (§ 126 b BGB). Es ist ebenso ausreichend, wenn die Einladung durch veröffentlichte Pressemitteilung im lokalen Anzeigenblatt „Bergsträßer Anzeiger“ erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung im lokalen Anzeigenblatt „Bergsträßer Anzeiger“. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Das Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen dem Vorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird **von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet**, welches aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands bestimmt wird. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen soweit diese Satzung nicht zwingend eine andere Abstimmungsform bestimmt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen oder Neufassungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der „Ja“-Stimmen, Zahl der „Nein“-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - Die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die (mindestens) einmal jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 12 Ordnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern. Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Regeln zur Datenschutzordnung finden sich unter § 13.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit

einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden (derzeit § 10 Abs. 4). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bensheim zweckgebunden zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke oder gemeinnützige Sportvereine zu.

§ 16 Haftungsausschluss und -beschränkung

(1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

(2) Für die Haftung der Organmitglieder gilt die gesetzliche Regelung des § 31a BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 11.08.2014.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.06.2023 in Fehlheim (Bensheim) beschlossen.

Tag der Eintragung xx.xx.2023